



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

### **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine stellvertretende Fachbereichsleitung (w/m/d)  
für den Fachbereich II – Wirtschaft und Finanzen**

**eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (w/m/d)  
im Fachdienst II/1 – Kämmerei u. Liegenschaften, technische Abteilung**

**eine/n IT-Sachbearbeiter/in (w/m/d)  
im Fachdienst I/2 – IT-Service-**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) – Stellenausschreibungen.

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

## **Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langwedel (Abwassergebührensatzung Langwedel)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 30) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 345), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel vom 25.01.1995 und § 20 der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in den Wochenendhausgebieten der Gemeinde Langwedel vom 30.06.2016 sowie des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel vom 07.10.2014 gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Amtsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 30) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 29.08.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langwedel erlassen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Langwedel erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **174,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben.

Einer Wohnung entsprechen

- bei Gaststätten und Versammlungsräumen je 10 Sitzplätze in Gaststuben
- bei Sälen / Versammlungsräumen je 50 Sitzplätze
- bei Ferienzimmern und Fremdenzimmern je angefangene 45 qm Wohn- und Nutzfläche
- bei Campingplätzen je 3 Stellplätze
- bei Grundschulen je 30 Schüler
- bei Kindergärten je 30 Plätze
- bei Schullandheimen je 30 Betten



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen dem Amt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem vom Amt bekannt gegebenen Zählerablesetermin beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **2,83 Euro** je cbm Schmutzwasser.

### § 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

## § 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige dem Amt den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen dem Amt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

(2) Soweit die zentrale Wasserversorgung durch Wassergemeinschaften, Vereine oder Genossenschaften erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Betreibern zentraler Anlagen für Zwecke der Abgabenerhebung übermitteln zu lassen und nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 9 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 06.11.2000, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Nortorf, den 19.09.2019

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langwedel (Abwassergebührensatzung Langwedel) vom 19.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

**Gemeinde Dätgen - 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen „Photovoltaikanlage“  
hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2018 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „östlich des Langwedeler Weges, nördlich des Hofes „Vörstkoppel“, beidseitig der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg“, beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **07. Oktober 2019 bis zum 25. Oktober 2019** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Bauleitplanverfahren-Dätgen“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

**Gemeinde Dätgen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dätgen „Photovoltaikanlage“  
hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage“ für den Bereich „östlich des Langwedeler Weges, nördlich des Hofes „Vörstkoppel“, beidseitig der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg“, beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **07. Oktober 2019 bis zum 25. Oktober 2019** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Bauleitplanverfahren-Dätgen“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

**Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz**

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 30.09.2019, 15:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussvorschlag über die erneute Vergabe der Klärteichentschlammung
4. Beratung und Beschlussvorschlag über die Anschaffung von Tablets für die Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Mitglieder
5. Beratung und Beschlussvorschlag über die Anschaffung von Sweetshirts für die aktiven Feuerwehrkameraden
6. 1. Nachtragshaushaltsplan 2019

**Dieter Mehrens  
Ausschussvorsitzender**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

## **Gemeinde Langwedel - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Versorgungsgebietes Olendiekskamp in der Gemeinde Langwedel und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 9a Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), und des § 24 der Wasserversorgungssatzung vom 01.07.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel vom 12.06.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Langwedel und die Erstattung der Hausanschlusskosten erlassen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Langwedel, die durch eine von dem Wasserwerk „Olendiekskamp“ für den Bebauungsplan Nr. 9 ausgehende Versorgungsanlage erschlossen werden.

### **§ 2 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse und den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### **§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **144,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, gelten die gewerblichen oder landwirtschaftliche Nutzung sowie jede Einrichtung als eine Wohnung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **2,38 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt **120,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

## § 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtpflichtige der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtpflichtige.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (8) Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10 des Kalenderjahres

## § 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 6 - Hausanschlusskosten

- (1) Für Herstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung oder Veränderung oder Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluss wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet. Werden Hausanschlussleitungen im Außenbereich abweichend von Satz 1 in Privatgrundstücken verlegt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

## § 7 - Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 8 - Umsatzsteuer

Zu den nach § 6 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

## § 9 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben bzw. und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

**§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 01.07.2003, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Langwedel, den 13.06.2019

**Gemeinde Langwedel  
Der Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Versorgungsgebietes Olendiekskamp in der Gemeinde Langwedel und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung) vom 13.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

**Stadt Nortorf - Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 54 „Westlich der Gartenstraße“ der Stadt Nortorf - hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt hatte in seiner Sitzung am 19.02.2018 den Beschluss gefasst, den oben genannten B-Plan aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Westlich der Gartenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gleichwohl wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 54 wird wie folgt begrenzt:

- westlich der Gartenstraße
- südlich der vorhandenen Wohnbebauung „Gartenstraße“
- östlich der Wohnbebauung „Tannenweg“
- ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle Gartenstraße 68  
und umfasst ein Trennstück des Flurstücks 27/4 der Flur 531 der Gemarkung Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde in einer Größe von ca. 8.573 qm

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.03.2018 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2018 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Mit dieser Bauleitplanung soll die Möglichkeit geschaffen werden, neue Wohngebäude zu errichten.

Nach Konkretisierung der Planungen steht nun als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an.

Die Veranstaltung findet statt

**am Dienstag, 01. Oktober 2019, um 18.00 Uhr,  
im Verwaltungsgebäude des Amtes Nortorfer Land  
Niedernstraße 6, Obergeschoss, Sitzungssaal, 24589 Nortorf.**

In dieser Veranstaltung werden zunächst die allgemeinen Ziele, Zwecke die Auswirkungen dieser Planung erläutert; anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Alle Interessierten sind zu diesem Termin herzlich eingeladen.

Nortorf, 19.09.2019

**Amt Nortorfer Land**

**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**

**Staschewski**

**Amtsleiter**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

**Stadt Nortorf - 2. Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“**

Die zweite Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

**Sonntag, 06. Oktober 2019, 19.00 Uhr**

im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungsraum 227, Obergeschoss, statt.

**Tagesordnung:**

1. Bericht des stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiters über die Vorprüfung der Abstimmungsniederschriften
2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses
3. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Ackermann**

---

**Stadt Nortorf - Kostenlose Abgabe von Buschwerk für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger**

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2019 eine kostenlose Buschwerkentsorgung auf dem Bauhof angeboten.

Das zu entsorgende Buschwerk kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

**Samstag, den 12. Oktober 2019, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
Samstag, den 19. Oktober 2019, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
Samstag, den 26. Oktober 2019, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Es darf nur Buschwerk von 2 cm bis max. 5 cm Stärke angeliefert werden. Grünabfälle (Rasen, Blumen usw.) dürfen nicht geliefert werden.

Das Schreddern, wie in den Vorjahren, an den verschiedenen Standorten in der Stadt wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n

**staatlich anerkannte/n sozialpädagogische/n Assistent/in (w/m/d)**

in Vollzeit (39 Std./Woche). Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Reimers (Tel. 04392/401210).

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

27.09.2019

Nr. 39

**Schulverband Nortorf - Anmeldung der Schulanfänger 2020 für die Grundschule Nortorf mit Außenstelle Bargstedt**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 erfolgt im Sekretariat der Grundschule Nortorf an den nachstehend aufgeführten Tagen:

Datum	Uhrzeit	Anmeldung der/s Buchstaben
23.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	A – C
23.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	D – E
24.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	F – H
24.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	I – J
24.10.2019	14.00 bis 17.00 Uhr	
25.10.2019	08:30 bis 10.00 Uhr	K
25.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	L
28.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	M
28.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	N - R
29.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	S
29.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	T - Z

Angemeldet werden **müssen** alle Kinder, die bis zum **30.06.2020** das 6. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch Kinder zum Schulbesuch angemeldet werden, die das 6. Lebensjahr bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Das Erscheinen der Kinder bei der Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Termine für das Einschulungsgespräch werden am Tag der Anmeldung bekanntgegeben.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten wird gebeten,

- die angegebenen Termine einzuhalten
- die Geburtsurkunde bereitzuhalten.

Die Anmeldedaten für Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 an der Grundschule Nortorf gelten auch für die Kinder, die ab dem nächsten Schuljahr die Grundschule Bargstedt besuchen werden. Die Anmeldungen für alle weiteren gemeindlichen Grundschulen des Amtes Norder Land erfolgen gesondert.

**Runge**  
**Schulverbandsvorsteher**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---